


## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Abfall

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) »Batterieverordnung«  
vom 13.6.2024, veröffentlicht am 28.6.2024


 Änderung: [DepV](#) »Deponieverordnung«  
vom 3.7.2024

 Änderung: [BbgAbfBodG](#) »Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz«  
vom 20.6.2024


Die Rechtsvorschrift richtet sich in erster Linie an das Land, Behörden, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger etc. Die Änderungen daran sind durchaus umfangreich, betreffen Unternehmen also nicht direkt, aber möglicherweise indirekt.

Die Änderungen an den wenigen Betreiberpflichten sind redaktioneller Natur.

### Baurecht

 Neufassung: [BremLBO](#) »Bremische Landesbauordnung«  
vom 29.5.2024

Bitte machen Sie sich im Rahmen von Vorhaben mit der Neufassung vertraut.

 Änderung: [BauO LSA](#) »Bauordnung Sachsen-Anhalt«  
vom 13.6.2024

Die Änderungen betreffen vorwiegend die §§ 64 ff. zur Bauvorlagenberechtigung.



Änderung: [NBauO](#) »Niedersächsische Bauordnung«  
vom 18.6.2024

Die Änderungen sind vielfältig, betroffen sind u.a. auch der § 5 »Grenzabstände« sowie dem § 33 »Rettungswege«.



Neufassung: [LBO SH](#) »Landesbauordnung Schleswig-Holstein«  
vom 5.7.2024 mit letzten Änderungen vom 20.3.2024, veröffentlicht am 4.7.2024

Die Änderungen sind vielfältig, betroffen sind u.a. auch Abstände und Brandschutzmaßnahmen.

## Emissionen/Immissionen



Änderung: [Richtlinie 2010/75/EU](#) »Industrie-Emissions-Richtlinie (IED)«  
vom 24.4.2024, veröffentlicht am 15.7.2024

Die Änderung erfolgt mit der [Richtlinie \(EU\) 2024/1785](#). Wir hatten Sie hier in den Risolva Infobriefen in der Rubrik Ausblick immer wieder über das Gesetzgebungsverfahren informiert. Zuletzt im Dezember 2023 über das Ergebnis der Trilogeeinigung von Ende November 2023.

Änderungen betreffen unter anderem

- Aufnahme neuer und Änderung bestehender Eintragungen im Anhang I (Tätigkeiten im Geltungsbereich)
- Verschärfung der BVT
- Erweiterung der Betreiberpflichten
- Verpflichtende Einführung eines Umweltmanagementsystems
- Einführung eines elektronischen Genehmigungsverfahrens
- Sanktionen und Schadensersatz

Eine Zusammenfassung, Bewertung und Empfehlungen finden Sie zum Beispiel bei der [KPMG](#).

Die Verordnung tritt am 4.8.2024 in Kraft. Die Mitgliedsstaaten haben Zeit, die Inhalte der Verordnung bis zum 1.7.2026 in nationales Recht umzusetzen. Das wird in Deutschland im Wesentlichen mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den einschlägigen Verordnungen geschehen. Betroffen sind jedoch auch das Wasserrecht und das Abfallrecht.

Der Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 sieht Übergangsbestimmungen für diverse Einzelfälle vor.



Machen Sie sich bereits im Vorfeld mit den einzelnen Anforderungen für Ihren Anwendungsfall vertraut. Über Entwicklungen im deutschen Recht berichten wir an dieser Stelle, wenn uns entsprechende Informationen vorliegen.



Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«  
vom 3.7.2024

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zu Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren [...]

An den in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden geführten direkten Betreiberpflichten hat sich nichts geändert. Allerdings sind viele Paragraphen zum Genehmigungsverfahren an sich betroffen, zum Beispiel die Paragraphen (5) 8a, 10, 12, 16, 19 und 23b. Das heißt, die Änderungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit (indirekte) Auswirkungen für Ihre Vorhaben haben. Stichwort: Beginn und Dauer der Genehmigungsfristen, Vorzeitiger Baubeginn, öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Erörterungstermine, Nebenbestimmungen.



Machen Sie sich also im Falle eines Verfahrens mit den Neuerungen vertraut. Eine [Synopsis](#) finden Sie bei buzer.de.

Im letzten Risolva Infobrief haben wir bereits über die Neuerungen bereits berichtet.



Änderung: [09. BImSchV](#) »Verordnung über das Genehmigungsverfahren«  
vom 3.7.2024



Die Änderungen ([Synopsis](#) bei buzer.de) resultieren ebenfalls aus dem o.g. Gesetz. Da es sich ebenfalls ausschließlich um Verfahrensfragen und nicht um Betreiberpflichten handelt, beachten Sie die Änderungen bitte im Kontext mit den Änderungen am Bundes-Immissionsschutzgesetz im Rahmen Ihres Verfahrens.



Änderung: [12. BImSchV](#) »Störfallverordnung«  
vom 3.7.2024



Und auch diese Änderungen am § 18 »Genehmigungsverfahren nach § 23b des BImSchG« ([Synopsis](#) bei buzer.de) sind im Zusammenhang mit den Änderungen am Bundes-Immissionsschutzgesetz zu sehen. Beachten Sie diese im Rahmen Ihres Verfahrens.

## Energie



Aufgehoben: Richtlinie 2009/125/EG »Ökodesign-Richtlinie«  
vom 13.6.2024 zum 18.7.2024

Mit der neuen Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 wird die bisherige Richtlinie zum 18.7.2024 aufgehoben. Ausgenommen sind diverse Artikel dieser Verordnung, gegebenenfalls bezogen auf bestimmte Produkte, für die unterschiedliche Übergangsfristen gelten. Dies finden Sie beschrieben im Artikel 79 »Aufhebung und Übergangsbestimmungen« der neuen Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781.

★ Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/1781](#) »Ökodesign-Verordnung«

vom 13.6.2024, veröffentlicht am 28.6.2024

! Machen Sie sich für Ihre Produkte mit den jeweiligen Übergangsbestimmungen und ggf. neuen Anforderungen vertraut.

Wie im Risolve-Infobrief vom Juni bereits beschrieben, ersetzt und erweitert diese Verordnung die bisherige Ökodesign-Richtlinie. **Sie gilt** nun nicht nur für bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte, sondern **für alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden**, mit nur wenigen Ausnahmen, die im Artikel 1 beschrieben sind. Nehmen Sie deshalb gegebenenfalls die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis neu auf.

Da es sich um eine Verordnung handelt, gelten die Anforderungen unmittelbar ab 18.7.2024 ohne Umsetzung in nationales Recht mit den darin genannten Übergangsfristen und nach Vorliegen entsprechender delegierter Rechtsakte. Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die neue Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.


Struktur und wesentliche Inhalte der neuen Verordnung sind:


- Artikel 3 Freier Warenverkehr  
(1) Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die für diese Produkte geltenden Ökodesign-Anforderungen erfüllen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind. [...]
- Artikel 4 ff. Ökodesign-Anforderungen
- Artikel 9 ff. Anforderungen an den Digitalen Produktpass für Produkte mit erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakten
- Artikel 16 und 17 Anforderungen an Etiketten
- Artikel 22 Initiativen zur Unterstützung von KMU
- Artikel 23 ff. Anforderungen an die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte (aufgeführt in Anhang VII - im Wesentlichen Kleidung und Schuhe)
- Artikel 27 ff Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer:

→ Die Herstellerpflichten des Artikel 27 und die Anforderungen an die Akteure der Lieferkette im Artikel 38 finden Sie im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.


- Artikel 39 ff. Anforderungen an die Produktkonformität
- Artikel 48 ff. Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

- Artikel 65 Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge
- Artikel 66 ff Marktüberwachung
- Artikel 77 Schlussbestimmungen mit Sanktionen, Rechtsschutz für Verbraucher, Übergangsbestimmungen etc.


 Machen Sie sich bitte mit den für Ihr(e) Produkt(e) relevanten Einzelanforderungen vertraut. Beachten Sie dabei auch, dass es für die aufgehobene Ökodesign-Richtlinie gewisse Übergangsregelungen gibt (siehe Beschreibung oben). Halten Sie sich auch auf dem Laufenden hinsichtlich der sukzessive veröffentlichten delegierten Rechtsakte. Da diese alle produktrelevant sind, werden wir hier im Rahmen des Infobriefs darüber nicht berichten.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 15.7.2024

 Änderung: [BremSolarG](#) »Bremisches Solargesetz«  
vom 24.5.2024, veröffentlicht am 26.6.2024


 Die aktuellen Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.

## Gefahrgut

 Änderung: [ADR](#) »Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße«  
vom 3.7.2024


Es handelt sich um eine Berichtigung.

## Gefahrstoffe

 Neufassung: [TRGS 529](#) »Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas«  
10.5.2024, veröffentlicht am 16.7.2024


Da keiner unserer Kunden entsprechende Tätigkeiten ausführt, stellen wir die Betreiberpflichten hier nicht dar. Stattdessen bitten wir Sie, sich ggf. selbst mit den Inhalten vertraut zu machen.

## Sicherheit


 Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«  
vom 15.7.2024


 Neu: [ASR A6](#) »Bildschirmarbeit«  
vom 1.7.2024

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Bitte beachten Sie, dass diese neue Arbeitsstättenregel Vermutungswirkung hat. Das heißt, dass Sie bei Umsetzung der darin aufgeführten Maßnahmen davon ausgehen können, die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Die ASR hat also rechtsbindenden Charakter.


Die DGUV Information 215-410 »Bildschirm- und Büroarbeitsplätze« ist dagegen »nur« ein Leitfaden.

 Zum Thema hybrides Arbeiten siehe auch den [Betrag unter Hintergrundinformationen](#).

 Aufgehoben:

- DGUV Regel 100-500-11 »Betreiben von Maschinen der chemischen Verfahrenstechnik (einschließlich Verdichter und Zentrifugen)«
- DGUV Regel 100-500-22 »Betreiben von Maschinen der Papierherstellung«  
*Info vom Juli 2024*


Im DGUV Newsletter 7/2024 heißt es dazu:  
Die Kapitelinhalte sind veraltet und haben aktuelle Regelungen in anderen Regelwerken Eingang gefunden (z.B. Betriebssicherheitsverordnung und zugehörige Technische Regeln).

 Löschen Sie die Rechtsvorschriften aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Umwelt allgemein

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«  
vom 3.7.2024


 Änderung: [KSG](#) »Klimaschutzgesetz«  
vom 15.7.2024

 Änderung: [LUIG LSA](#) »Landesumweltinformationsgesetz Sachsen-Anhalt«  
vom 18.6.2024, veröffentlicht am 26.6.2024


 Änderung: [BayNatSchG Bay](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«  
vom 4.6.2024


Das Gesetz enthält keine Betreiberpflichten, kann aber indirekt Auswirkungen für Unternehmen haben.

## Wasser / Abwasser


 Änderung: [IZÜV](#) »Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung«  
vom 3.7.2024

## Sonstiges

 Neu: [Richtlinie \(EU\) 2024/1760](#) »Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit - CSDDD-Richtlinie«  
vom 13.6.2024, veröffentlicht am 5.7.2024


 Nur zur Information:  
Die CSDDD-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) trat am 25.7.2024 in Kraft. Die Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umsetzen. In Deutschland wird dies durch Anpassung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes geschehen. Wir werden Sie dazu auf dem Laufenden halten.

Bei [Haufe](#) finden Sie eine Zusammenstellung der legislativen Vorgeschichte sowie einen tabellarisch aufbereiteten Zeitplan hinsichtlich Umsetzung und Anwendung.

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 24.6. und 16.7.2024

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«  
vom 15.7.2024

 Änderung: [GüKG](#) »Güterkraftverkehrsgesetz«  
vom 15.7.2024

 Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«  
vom 12.7.2024

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 24.6.2024

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Änderung: BremSolarG »Bremisches Solargesetz«, vom 24.5.2024, veröffentlicht am 26.6.2024

### § 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 1 und § 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes die Potenziale für den Ausbau und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung möglichst weitgehend zu erschließen und die Errichtung solcher Anlagen zu beschleunigen.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, möglichst alle baulichen Anlagen zur solaren Stromerzeugung zu nutzen und neue Potenzialflächen für die solare Stromnutzung insbesondere im urbanen Bereich zu schaffen. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen richtet Beratungs- und Informationsangebote über sonstige Unterstützungsmöglichkeiten ein.

### § 2 Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen)

(1) Bauherrinnen und Bauherren sind bei der Errichtung von Gebäuden verpflichtet, auf dem Dach des Gebäudes eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von mindestens 50 Prozent der Dachfläche im Sinne des § 3 zu installieren. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für Gebäude, die nach § 61 der Bremischen Landesbauordnung verfahrensfrei sind oder zu denen der Antrag auf Baugenehmigung oder, in den Fällen der §§ 62 oder 64a der Bremischen Landesbauordnung, die erforderlichen Bauvorlagen oder der Antrag auf Zustimmung bis zum 1. Juli 2025 bei der zuständigen Behörde eingeht.

Sofern eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung errichtet und betrieben wird, ist die Fläche der Kollektoren von der sich nach Satz 1 ergebenden zu installierenden Modulfläche abzuziehen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden, bei denen das Dach ab dem 1. Juli 2024 grundlegend saniert wird, sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Dachsanierung eine oder mehrere Photovoltaikanlagen mit einer Leistung der Module von mindestens 1 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von mindestens 1.000 Voltampere zu installieren. Eine grundlegende Dachsanierung im Sinne des Satz 1 ist eine bauliche Maßnahme, bei der die Eindeckung, die Abdichtung oder die die Dämmung schützende Bauteilschicht bei mindestens 80 % der Dachfläche nach § 3 durch Aufbringen einer zusätzlichen Schicht ertüchtigt, erneuert oder eingebaut wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Satz 1 findet auf die Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden entsprechende Anwendung, sofern hierbei eine neue Dachfläche von mindestens 50 Quadratmetern entsteht oder die Hauptnutzungsfläche im Dachgeschoss um mehr als 50 Quadratmeter erweitert wird.



Nebenstehend finden Sie die geänderten Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis:

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz darüber hinaus viele materielle Pflichten enthält, zum Beispiel zur Bestimmung von Dachflächen oder dem Nachweisverfahren. Enthalten sind auch Ausnahmen.



- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben sicherzustellen, dass
1. die Photovoltaikanlagen, mit denen die Pflicht nach Absatz 1 oder 2 erfüllt wird,
    - a. auf Gebäuden nach Absatz 1 unverzüglich ab Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung des Neubaus dauerhaft betrieben und instandgehalten werden,
    - b. auf Gebäuden nach Absatz 2 unverzüglich nach der Fertigstellung der Installation der Photovoltaikanlage dauerhaft betrieben und instandgehalten werden und
  2. beim Austausch von Modulen oder anderen Anlagenteilen die Anforderung an die Modulfläche oder die Leistung, die bei der Installation der Photovoltaikanlage anzuwenden war, nicht unterschritten wird.

Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines Dritten bedienen. [...]

## § 5 Vollzugszuständigkeit und Nachweispflichten

[...] (2) Die nach § 2 Absatz 1 oder 2 Verpflichteten haben

1. die Pflichterfüllung nach § 2 Absatz 1 oder 2 oder eine alternative Erfüllung nach § 4 Absatz 2 und
2. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine nach § 2 Absatz 1 Satz 3 geminderte Modulfläche oder eine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 2 gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. [...]

(3) Die Nachweise können vorbehaltlich anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften in elektronischer Form geführt werden. [...]

(5) Können die [...] Verpflichteten den Nachweis auf Verlangen nicht führen, ist ihnen eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen, die in der Regel ein Jahr nicht überschreiten soll.

## § 6 Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde im Einzelfall von den Pflichten nach § 2 ganz, teilweise oder zeitweise befreien, soweit oder solange wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch ihre Erfüllung eine unbillige Härte zu erwarten ist. [...]

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Befreiungsgründe sind darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

 Neu: ASR A6 »Bildschirmarbeit«, vom 1.7.2024

## 2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für:

1. die ortsgebundene Verwendung von Bildschirmgeräten, einschließlich tragbarer Bildschirmgeräte, an Arbeitsplätzen in Arbeitsstätten (Bildschirmarbeitsplätze) sowie an Telearbeitsplätzen und
2. die regelmäßige ortsveränderliche Verwendung tragbarer Bildschirmgeräte innerhalb von Arbeitsstätten.

(2) Diese ASR gilt nicht für:

1. die nicht regelmäßige ortsveränderliche Verwendung tragbarer Bildschirmgeräte,
2. die Verwendung von Bildschirmgeräten außerhalb von Arbeitsstätten (z.B. beim Kunden, in Verkehrsmitteln, im Privatbereich) oder außerhalb von Telearbeitsplätzen,
3. Bedienerplätze von Maschinen oder Fahrerplätze von Fahrzeugen mit Bildschirmgeräten,
4. Rechenmaschinen, Registrierkassen oder andere Arbeitsmittel mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur unmittelbaren Benutzung des Arbeitsmittels erforderlich ist und
5. Schreibmaschinen klassischer Bauart mit einem Display.


### 5.1 Gefährdungsbeurteilung


(1) [...] der [hat] Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte die möglichen Gefährdungen der Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen und an Arbeitsplätzen mit ortsveränderlicher Verwendung von Bildschirmgeräten festzustellen und zu beurteilen, um die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz abzuleiten und durchzuführen. Darüber hinaus ist auch zu ermitteln, ob Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge anzubieten sind [...].

(2) Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Beschäftigten und deren Zusammenwirken sind die nachfolgenden Bedingungen [hier nicht dargestellt], unter Beachtung der Belastungsfaktoren (Abschnitt 4) und der Grundpflichten (Abschnitt 5), zu berücksichtigen [...]

(3) Vom Arbeitgeber ist zu prüfen, ob Bildschirmarbeitsplätze aufgabenangemessen gestaltet sowie auf die Fähigkeiten (z.B. Sehvermögen) und Körpermerkmale (z.B. Körpermaße und -kräfte) der Beschäftigten abgestimmt sind.

(4) Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob die Bildschirmgeräte für die ortsgebundene bzw. die Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung gemäß der zu verrichtenden Arbeitsaufgabe und den Arbeitsumgebungsbedingungen angemessen ausgewählt sind und ob sie unter der Berücksichtigung der Tätigkeiten sowie der Fähigkeiten und Körpermerkmale der Beschäftigten ergonomisch gestaltet sind.

 Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten aufgeführt, die im Wesentlichen denen der ArbStättV entsprechen. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis. Beachten Sie bitte, dass diese ASR hauptsächlich materielle Anforderungen enthält. Diese betreffen die Aspekte der Gefährdungsbeurteilung sowie die unterschiedlichen Gestaltungsanforderungen. Machen Sie sich auch mit diesen vertraut.

 Bitte beachten Sie, dass diese neue Arbeitsstättenregel Vermutungswirkung hat. Das heißt, dass Sie bei Umsetzung der darin aufgeführten Maßnahmen davon ausgehen können, die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Die ASR hat also rechtsbindenden Charakter.

Die DGUV Information 215-410 »Bildschirm- und Büroarbeitsplätze« ist dagegen »nur« ein Leitfaden.

(5) Die Anforderungen dieser ASR müssen beim Einrichten und bei jeder wesentlichen Änderung berücksichtigt werden. [...]

(6) In der Gefährdungsbeurteilung müssen alle vorhersehbaren Aufgaben und Arbeitsabläufe beim Betreiben von Bildschirmarbeitsplätzen und Bildschirmgeräten berücksichtigt werden. Dazu gehören z.B. Instandhaltung, erforderliche Prüfungen der Arbeitsmittel sowie Reinigung.

(7) Für besonders schutzbedürftige Beschäftigte mit aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln (z.B. mit Herzschrittmacher) müssen die bei der Arbeitsaufgabe und durch die Arbeitsumgebungsbedingungen auftretenden elektromagnetischen Felder bewertet werden. [...]

## 5.2 Unterweisung

(1) Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit Bildschirmgeräten und danach mindestens jährlich angemessen und ausreichend zu unterweisen. Die Unterweisungsinhalte umfassen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung die physischen und psychischen Gefährdungs- und Belastungsfaktoren. Die Gefährdung hängt auch vom gesundheits- und sicherheitsgerechten Verhalten der Beschäftigten bei der Verwendung der Bildschirmgeräte ab. Dem entsprechend hat der Arbeitgeber die Unterweisungen so zu gestalten (u. a. in verständlicher Form und Sprache), dass die Beschäftigten die durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefährdungen und die Gründe für die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes verstehen und verhaltensbezogene Anweisungen umsetzen können. [...]

(4) Soweit ein Telearbeitsplatz von den Arbeitsplätzen im Betrieb abweicht, hat der Arbeitgeber die Beschäftigten anhand der Gefährdungsbeurteilung über die bestimmungsgemäße Nutzung des Telearbeitsplatzes zu unterweisen. [...]

(5) Besonders schutzbedürftige Beschäftigte mit aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln müssen über elektromagnetische Felder, die bei der Arbeitsaufgabe und durch die Arbeitsumgebungsbedingungen auftreten können, unterrichtet werden.

## 5.3 Unterbrechung der Tätigkeit am Bildschirmgerät

(1) Die Tätigkeit an Bildschirmgeräten soll regelmäßig durch andere, nicht bildschirmbezogene Tätigkeiten unterbrochen werden, um eine einseitige physische und psychische Belastung und einseitige Belastung bei der Seharbeit zu vermeiden.

(2) Ist dieser Tätigkeitswechsel nicht möglich, hat der Arbeitgeber eine Unterbrechung der täglichen Arbeit am Bildschirmgerät durch regelmäßige kurze Erholungszeiten zu ermöglichen. Erholungszeiten sind von der Art der vorausgegangenen Belastung der Beschäftigten abhängig und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Mehrere kürzere Erholungszeiten sind weniger längeren Erholungszeiten gleicher Gesamtdauer vorzuziehen.

Erholungszeiten dürfen nicht zusammengelegt und zur Verkürzung der Gesamtarbeitszeit genutzt werden. [...]

## **6.4 Ergänzende Anforderungen an die Gestaltung von Telearbeitsplätzen**

### **6.4.2 Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten nach § 2 Absatz 7 ArbStättV**

(1) Die Bedingungen der Telearbeit sind arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festzulegen. Die Vereinbarung kann im Rahmen eines Arbeitsvertrages, einer Betriebs-, Dienst- oder sonstigen Vereinbarung getroffen werden und soll in schriftlicher Form erfolgen. [...]

### **6.4.3 Gefährdungsbeurteilung**

(1) Bei der erstmaligen Einrichtung eines Telearbeitsplatzes ist eine Gefährdungsbeurteilung [...] durchzuführen, soweit der Telearbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der Beurteilung der Gefährdungen an einem Telearbeitsplatz die Eigenart von Telearbeitsplätzen in den Privaträumen der Beschäftigten zu berücksichtigen. Dabei sind auch Arbeitszeit und Arbeitsorganisation der Telearbeit und die damit verbundene psychische Belastung, die z.B. durch soziale Isolation, Lage und Dauer der Arbeits- und Pausenzeiten bzw. Erreichbarkeit entstehen kann, zu berücksichtigen.

(3) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] sicherzustellen, dass von den Beschäftigten ggf. freiwillig bereitgestellte Arbeitsmittel einschließlich Kommunikationseinrichtungen und des für die Telearbeit genutzten Mobiliars den sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen entsprechen.

(4) Die für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Informationen kann der Arbeitgeber entweder über eine Besichtigung, wenn der Beschäftigte zustimmt, oder über konkrete Erfragung (z.B. mit Fotodokumentation, Skizzen, Checklisten) des Telearbeitsplatzes erhalten. Zutrittsrechte können z.B. im Rahmen der Vereinbarung nach Abschnitt 6.4.2 gestaltet werden.

 Neu: Verordnung (EU) 2024/1781 »Ökodesign-Verordnung«, vom 13.6.2024, veröffentlicht am 28.6.2024

## Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen geschaffen, die Produkte erfüllen müssen, um in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen zu werden, um so die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern, damit nachhaltige Produkte zur Norm werden, der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und ihr Umweltfußabdruck über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg verringert wird und der freie Verkehr nachhaltiger Produkte im Binnenmarkt sichergestellt ist.

Mit dieser Verordnung wird zudem ein digitaler Produktpass eingeführt, es werden verbindliche Anforderungen für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge eingeführt und ein Rahmen geschaffen, um zu verhindern, dass unverkaufte Verbraucherprodukte vernichtet werden.

(2) Diese Verordnung gilt für alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteile und Zwischenprodukte. Sie gilt jedoch nicht für


1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
2. Futtermittel im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
3. Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG;
4. Tierarzneimittel im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/6,
5. lebende Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen,
6. Erzeugnisse menschlichen Ursprungs,
7. Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
8. Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 in Bezug auf diejenigen Produktraspekte, für die in sektorspezifischen Rechtsakten der Union, die für diese Fahrzeuge gelten, Anforderungen festgelegt sind. [...]

## Artikel 3 Freier Warenverkehr

(1) Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die für diese Produkte geltenden Ökodesign-Anforderungen erfüllen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind.


## Artikel 27 Pflichten der Hersteller

(1) Wenn Hersteller Produkte, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, stellen sie Folgendes sicher:

 Nebenstehend finden Sie die Pflichten für Hersteller. Übernehmen Sie diese bitte in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die Verordnung außerdem Anforderungen an andere Wirtschaftsakteure formuliert, die hier nicht dargestellt sind.

Außerdem regelt die Verordnung Anforderungen an Beschaffenheit von Produkten, Informationspflichten etc. die hier ebenfalls nicht dargestellt sind.

 Machen Sie sich bitte mit den für Ihr(e) Produkt(e) relevanten Einzelanforderungen vertraut. Beachten Sie dabei auch, dass es für die aufgehobene Ökodesign-Richtlinie gewisse Übergangsregelungen gibt.

- a. Die Produkte wurden im Einklang mit den Leistungsanforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte entworfen und hergestellt.
- b. Den Produkten wurden die nach Artikel 7 und den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten erforderlichen Informationen beigefügt.
- c. Im Einklang mit Artikel 9 und den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten liegt für die Produkte ein digitaler Produktpass und eine Sicherungskopie seiner aktuellen Fassung vor, die gemäß Artikel 10 Absatz 4 von einem unabhängigen Digitalproduktpass-Drittdienstleister gespeichert wird.

(2) Bevor die Hersteller ein Produkt in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, führen sie das in diesem delegierten Rechtsakt festgelegte Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es in ihrem Namen durchführen und erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen.

Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass ein Produkt, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, den geltenden Anforderungen entspricht, so stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 44 aus und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 46 an. Wenn die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe d alternative Vorschriften festgelegt hat, muss der Hersteller jedoch im Einklang mit diesen Vorschriften eine entsprechende Konformitätskennzeichnung anbringen.

(3) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme eines Produkts, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, auf, es sei denn, in diesem delegierten Rechtsakt wurde ein anderer Zeitraum festgelegt.

(4) Die Hersteller stellen durch geeignete Verfahren sicher, dass bei Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen und die Teil einer Serienfertigung sind, stets Konformität mit den geltenden Anforderungen sichergestellt ist. Änderungen am Herstellungsverfahren, an der Produktgestaltung oder den Produkteigenschaften sowie Änderungen der harmonisierten Normen, gemeinsamen Spezifikationen oder anderen technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Produktkonformität verwiesen wird oder die bei der Überprüfung der Konformität herangezogen werden, werden von den Herstellern angemessen berücksichtigt, und falls die Hersteller feststellen, dass die Konformität des Produkts dadurch beeinträchtigt wird, so führen sie eine erneute Bewertung entsprechend dem in Absatz 2 genannten anwendbaren Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen eine solche erneute Bewertung durchführen.

(5) Die Hersteller stellen sicher, dass ihre Produkte, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die

erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen angegeben werden.

(6) Bei Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, müssen die Hersteller ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und die elektronischen Kommunikationsmittel, über die sie erreicht werden können, folgendermaßen angeben:

- a. im etwaigen öffentlichen Teil des digitalen Produktpasses und
- b. auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen.

In dieser Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben werden, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten müssen klar, verständlich und lesbar sein.

(7) Die Hersteller stellen sicher, dass Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, in digitalem Format eine Gebrauchsanleitung des Produkts (im Folgenden "digitale Gebrauchsanleitung") in einer Sprache beigefügt ist, die leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Diese digitale Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und mindestens - wie in dem genannten delegierten Rechtsakten vorgesehen - die Informationen enthalten, die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii festgelegt sind.

Die Hersteller müssen jedoch auf Papier in prägnanter Form Sicherheitsinformationen und eine Gebrauchsanleitung, die für die Gesundheit und Sicherheit der Kunden und anderer relevanter Akteure relevant sind, bereitstellen.

Wenn der Hersteller die digitale Gebrauchsanleitung bereitstellt, muss er sie in einen digitalen Produktpass aufnehmen und sie über den entsprechenden Datenträger zugänglich machen oder, falls der digitale Produktpass nicht anwendbar ist, auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung oder in beigefügten Unterlagen angeben, wie auf die digitale Gebrauchsanleitung zugegriffen werden kann.

Der Hersteller muss die digitale Gebrauchsanleitung in einem Format zur Verfügung stellen, das heruntergeladen und auf einem elektronischen Gerät gespeichert werden kann, sodass sie stets zugänglich ist, und er muss sie während der erwarteten Lebensdauer des Produkts, jedoch mindestens zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des Produkts, online zugänglich machen.

Auf Verlangen des Verbrauchers beim Kauf oder bis zu sechs Monate nach dem Kauf muss der Hersteller die digitale Gebrauchsanleitung innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Verlangens unentgeltlich auf Papier bereitstellen.

In den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten kann festgelegt werden, dass bestimmte Informationen, die Teil der digitalen Gebrauchsanleitung sind, auch auf Papier bereitgestellt werden müssen.

(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes, von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses delegierten Rechtsakts entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es erforderlichenfalls sofort vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Hersteller unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(9) Die Hersteller machen Kommunikationskanäle wie eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder einen speziellen Bereich auf ihrer Website öffentlich verfügbar, wobei sie den Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen, damit die Kunden Beschwerden oder Bedenken in Bezug auf die mögliche Nichtkonformität von Produkten vorbringen können.

Die Hersteller führen ein Verzeichnis der eingegangenen Beschwerden und Bedenken und stellen es auf Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde zur Verfügung, und zwar so lange, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, jedoch nicht länger als fünf Jahre nach deren Eingang.

(10) Bei Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, müssen die Hersteller der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle für den Nachweis der Konformität der betreffenden Produkte erforderlichen Informationen und Unterlagen einschließlich der technischen Unterlagen in einer Sprache, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann, übermitteln. Diese Informationen und Unterlagen sind so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines von dieser Behörde geäußerten Verlangens auf Papier oder in elektronischer Form zu übermitteln.

Die Hersteller kooperieren mit der zuständigen nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den Anforderungen, die in einem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt vorgesehen sind.

## **Artikel 28 Bevollmächtigte**

(1) Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen. [...]



## **Artikel 38 Anforderungen an die Akteure der Lieferkette**

Wenn es in dem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt so festgelegt ist, müssen die Akteure der Lieferkette

- a. den Herstellern, den notifizierten Stellen und den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen und unentgeltlich die verfügbaren einschlägigen Informationen über die Produkte, die sie liefern, oder die Dienstleistungen, die sie erbringen, zur Verfügung stellen;
- b. es den Herstellern in Ermangelung der unter Buchstabe a genannten Informationen gestatten, die Produkte, die sie liefern, oder die Dienstleistungen, die sie erbringen, selbst zu bewerten, und diesen Herstellern Zugang zu den einschlägigen Unterlagen oder Einrichtungen gewähren, und
- c. es den notifizierten Stellen und den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, die Richtigkeit der einschlägigen Informationen, die sich auf ihre Tätigkeiten beziehen, zu überprüfen.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

### MaschinenDG »Maschinenverordnung-Durchführungsgesetz«

Der Gesetzesentwurf ([Referentenentwurf](#)) dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (Maschinenverordnung). Sie ist unmittelbar anwendbar. Zur Anwendung sind jedoch die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden zur Durchführung der Maschinenverordnung die notwendigen nationalen

Rechtsgrundlagen geschaffen. Inhaltlich umfasst das Durchführungsgesetz Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände. Die geltende Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) wird außer Kraft gesetzt. *Quelle: [BMAS](#) und [Referentenentwurf](#)*

## Hintergrundinformationen

### DIHK Leitfaden »Betriebliche E-Mobilität«

In ihrem [Leitfaden »Betriebliche Elektromobilität«](#) beschreibt die DIHK in den drei Kapiteln »Elektromobilität am Unternehmensstandort«, »Elektromobilität außerhalb des Unternehmensstandortes« und »Betreiben von öffentlicher Ladeinfrastruktur auf dem Betriebsgelände« jeweils verschiedene Anwendungsfälle, ihre rechtlichen Rahmenbedingungen und Umsetzungsmöglichkeiten.

So erfahren die Leserinnen und Leser beispielsweise, dass sie für das Laden von firmeneigenen Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände keine eichrechtskonforme Messung und Abrechnung vornehmen müssen und was gilt, wenn die Unternehmen den Ladestrom kostenfrei an Mitarbeitende abgeben wollen. Weitere Anwendungsfälle behandeln das

»Auftanken« von Dienstwagen in der heimischen Garage beziehungsweise an öffentlichen Ladesäulen, den Verkauf von Ladestrom an Externe oder den Umgang mit eigenerzeugtem Strom.

Die DIHK-Publikation informiert zudem in einem Exkurs darüber, wie mit Strompreisprivilegien im Rahmen der betrieblichen Elektromobilität umzugehen ist.

Bitte beachten Sie: Die Veröffentlichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine rechtliche beziehungsweise steuerliche Beratung der Unternehmen nicht ersetzen. *Quelle: [DIHK](#)*

### VCI-Leitfaden: »Bewährte betriebliche Umsetzung und Lösungen im Sinne der TRGS 725 im Explosionsschutz«

Der VCI hat seinen [Leitfaden für die Anwendung der TRGS 725](#) [Anmerkung Risolve: Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen] mit Beispielen für das Erstellen von Explosionsschutzkonzepten aktualisiert und an die Neufassung der TRGS 725 angepasst. Der überarbeitete Leitfaden ist verfügbar und kann kostenlos heruntergeladen werden.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung geben, wie die TRGS 725 anzuwenden ist, wenn Ex-Einrichtungen als ein Teil des

Explosionsschutzkonzeptes eingesetzt werden. Den Erstellern von Explosionsschutzkonzepten werden Beispiele gezeigt, welche als bewährte Lösungen in der Praxis von Bestandsanlagen Anwendung finden. Die hier beschriebenen zehn Beispiele mit weiteren Fallunterscheidungen basieren auf einer im Einzelfall durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, bei der die notwendigen Klassifizierungsstufen ermittelt wurden. *Quelle: [BG RCI Ex-Info Newsletter 2/2024](#)*

## Explosionsschutz – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Bei Betriebsbesichtigungen, auf Tagungen und Seminaren, in Arbeitskreisen und telefonischen Gesprächen werden immer wieder gleiche Fragen gestellt.

Die Fachkollegen »Explosionsschutz« der Technischen Aufsicht und Beratung der BG RCI haben diese Fragen gesammelt und im Expertenkreis durch eingehende Beratung beantwortet. Zu den verschiedenen Themengebieten des Explosionsschutzes finden Sie hier Ihre maßgeschneiderte Antwort:

- [Explosionsschutz](#)
- [Entzündbare Flüssigkeiten](#)
- [Brennbare Stäube](#)
- [Explosionsschutz an Maschinen](#)
- [Elektrostatik](#)
- Mess- und Warngeräte
- Organische Peroxide *Quelle: [BG RCI](#)*

## Explosionen und andere Vorkommnisse an Anlagen

Das EPSC - EUROPEAN PROCESS SAFETY CENTRE ist eine internationale Non-Profit-Organisation. Es wurde 1992 gegründet und bildet ein aktives Netzwerk für die Zusammenarbeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Anlagensicherheit. Es stellt Berichte über Unfälle und Ereignisse an Industrieanlagen, Erkenntnisse als »Learning sheets« sowie Positionspapiere zu Aspekten der praktischen Umsetzung von Prozesssicherheit frei verfügbar auf seine Homepage <https://epsc.be/>.

Aus Gefahrstoffunfällen zu lernen, ist ein schwieriger Prozess, das zeigt sich daran, dass sich immer wieder ähnliche Unfälle ereignen. Bewusstsein zu wecken für die praktischen Gegebenheiten und Schutzmaßnahmen, die mithelfen, solche Ereignisse zu vermeiden, ist eine wichtige Aufgabe für alle Beteiligten. EPSC Learning Sheets wollen zur Diskussion über wichtige Sicherheitsthemen der Anlagensicherheit anregen und Kompetenz und Aufmerksamkeit beim Anlagenbetrieb verbessern.

- Als [Broschüre](#) zusammengefasst sind die Learning Sheets aus dem Zeitraum 2017 bis 2023 auf der EPSC-Homepage in englischer Sprache als Browserversion sowie als [pdf-Datei zum kostenlosen Download](#) verfügbar.
- Es gibt auch eine [Übersicht der deutschen Fassungen](#) der Learning Sheets.
- Die EPSC Learning Sheets sind auch in der Toolbox-App verfügbar, die derzeit vom Energy Institute gehostet wird. Die Toolbox-App enthält Erkenntnisse aus Ereignissen, Videos und andere Hilfsmittel, die öffentlich frei verfügbar sind. Ziel der Toolbox-App ist vorrangig, der Industrie eine Plattform für Lehr-, Trainings- und Unterweisungsmaterialien zur Verfügung zu stellen, damit beim Arbeiten in Industrieanlagen Unfälle und Vorkommnisse vermieden werden. *Quelle: [BG RCI Ex-Info Newsletter 2/2024](#) (geändert)*

## Aufzeichnung des internationalen Symposiums »Gefahrstoffe bei Instandhaltungsarbeiten« online verfügbar

Zwei Tage gefüllt mit Vorträgen und Diskussionsrunden von und mit Expertinnen und Experten zum Thema Instandhaltung und Gefahrstoffmanagement: das erwartete die mehr als 100 Teilnehmenden des internationalen Symposiums der IVSS Sektion Chemie im Rahmen der

ACHEMA, dem Weltforum der chemischen Technik und Leitmesse der Prozessindustrie in Frankfurt am Main. Die Vorträge und die Plenardiskussion können nun noch für sechs Monate unter [www.ivss-chemie.de](http://www.ivss-chemie.de) angeschaut werden. *Quelle: [BG RCI Vision Zero Newsletter 2/2024](#)*

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 208-053](#) »Mensch und Arbeitsplatz – Physische Belastungen«
- [DGUV Information 213-073](#) »Sauerstoff«
- [DGUV Information 213-075](#) »Liste der nichtmetallischen Materialien für den Einsatz in Sauerstoff«
- [DGUV Information 250-109](#) »Leitfaden für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement«
- [BG RCI K 001](#) »Gefährdungsbeurteilung für Kleinbetriebe – Allgemeiner Teil«
- [BG RCI KB 014](#) »Schnitt- und Stichverletzungen der Hände – Schutzmaßnahmen«
- [BG RCI KB 024-1](#) »Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe – Grundlagen«
- [FBEH-001](#) »Erste Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten«
- [FBGIB-005](#) »Die Cannabislegalisierung und ihre Bedeutung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Antworten auf häufige Fragen«
- [FBHM-045](#) »Inhibitoren der Nitrosaminbildung Wirksamkeitsnachweis, praktisches Maßnahmenkonzept nach TRGS 611«
- [FBHM-074](#) »Bearbeitung von CFK-Materialien - Orientierungshilfe für Schutzmaßnahmen«
- [FBHM-133](#) »Sichere Fernwartung von Maschinen«

## Wenn die Aufsichtsperson vor der Tür steht

Die Betriebsbesichtigung gehört zu den Kernaufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung. Der DGUV-Experte Dr. Roland Portuné gibt Auskunft zu folgenden Fragen:

- Aus welchem Grund machen die Unfallversicherungsträger regelmäßig Betriebsbesichtigungen?
- Kommen die Unfallversicherungsträger immer unangekündigt oder mit Ankündigung?
- Nach welchen Kriterien werden Betriebe ausgewählt und wie kann man sich das technisch vorstellen?
- Was passiert bei einer Betriebsbesichtigung? Was prüfen die Aufsichtspersonen, und wie läuft so ein Termin ab?
- Wenn sich die Unfallversicherungsträger anmelden, wie können sich Betriebe auf den Termin vorbereiten?
- Welche konkreten Aufgaben haben Führungskräfte bei der Vorbereitung und Durchführung einer Betriebsbesichtigung?
- Weiß die Unternehmensführung danach, wie sie weiter vorgehen muss?
- Wie geht es nach der Betriebsbesichtigung weiter? Was ist Aufgabe der Führungskräfte, was liegt bei der Unternehmensführung?
- Welche weiteren Ergebnisse kann der Besichtigungstermin haben - neben der von der Aufsichtsperson geforderten Mängelbeseitigung?
- Wie können Betriebe und Einrichtungen auch nach einer Betriebsbesichtigung von dem Termin profitieren?

Quelle: [Top Eins](#)

## Sind Beschäftigte während nicht erfasster Arbeitszeit unfallversichert?

### Frage

Ist es richtig, dass die Berufsgenossenschaft im Falle eines Unfalls die Stempelzeiten kontrolliert und bei nicht gestempelten Zeiten kein Versicherungsschutz besteht? Viele Beschäftigte tragen ihre Zeiten oft erst Stunden nach Arbeitsbeginn im Zeiterfassungssystem ein.

### Antwort

Nein, das ist so nicht richtig. Es kommt für die Beurteilung des Versicherungsschutzes nicht darauf an, ob eine beschäftigte Person „eingestempelt“ ist und die Arbeitszeit

korrekt erfasst wird. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist, ob der Unfall in einem inneren beziehungsweise einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit für das Unternehmen steht. Nicht versichert wäre der oder die Beschäftigte beispielsweise, würde der Unfall während einer privaten Tätigkeit passieren. Ein fehlender Arbeitszeiteintrag beeinträchtigt aber nicht den Versicherungsschutz. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit, Vanessa Gieseke, Referentin Grundlagen des Leistungsrechts, Hauptabteilung Versicherung und Leistungen der DGUV](#)*

## Dürfen nach einem Arbeitsunfall Praxis oder Krankenhaus frei gewählt werden?

### Frage

Mein Lebensgefährte hatte einen Arbeitsunfall und wurde von einem Durchgangsarzt operiert. Die OP ist missglückt und wir wurden zur Uniklinik überwiesen, die erneut operieren will. Wenn wir eine andere Klinik vorziehen, muss der Durchgangsarzt dann eine Überweisung ausstellen?

### Antwort

Der Betroffene sollte sich dringend telefonisch mit seiner Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse in Verbindung setzen. Die Kolleginnen und Kollegen können geeignete Krankenhäuser oder Durchgangsärztinnen/-ärzte vorschlagen, die eine qualifizierte Empfehlung zum weiteren Vorgehen

geben. Ebenso können sie prüfen, ob die vorgeschlagene Klinik geeignet ist. Eine Überweisung, wie man sie bei den gesetzlichen Krankenkassen kennt, ist bei Arbeitsunfällen nicht erforderlich. Wichtig ist, dass ein sogenannter Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin aufgesucht wird. Sollte eine stationäre Behandlung infolge eines Arbeitsunfalls erforderlich werden, ist zu beachten: Je nach Schwere der Verletzung sind nur bestimmte Krankenhäuser für die Behandlung zugelassen (weitere Informationen: [dguv.de](http://dguv.de), Suche: Verletzungsarten). *Quelle: [Arbeit & Gesundheit, Marion Wittwer, Referentin Heilverfahren, Hauptabteilung Versicherung und Leistungen der DGUV](#)*

## WEKA: Künstliche Intelligenz im Arbeitsschutz: Wie sicher sind KI-gesteuerte Sicherheitssysteme?

Die Entwicklung des Chatbots ChatGPT bedeutet keineswegs den Startpunkt der künstlichen Intelligenz (KI). Vielmehr beschäftigen sich Experten schon seit vielen Jahren mit diesem Thema. Aber ChatGPT hat die breite Öffentlichkeit für dieses Thema sensibilisiert und auch für die Akteure des Arbeitsschutzes die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen KI auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben kann. Im Fokus stehen dabei die Beschaffung, die Implementierung und das Training der KI-Software.

Der Artikel adressiert folgende Aspekte:

- Beschaffung und Anpassung von KI-basierten Sicherheitssystemen
- Menschliche Denkfehler beim »Füttern« der KI vermeiden
- Korrekte Implementierung von KI-Software
- Sicherstellung des korrekten KI-Trainings
- Checkliste »So testen Sie KI-Software« *Quelle: [WEKA](#)*

## Belastungen beim Einsatz von Ganzkörperkräften

Tätigkeiten, bei denen das Aufbringen hoher Kräfte erforderlich ist und die nicht im Sitzen ausgeführt werden können, zählen zu der Belastungsart »Ganzkörperkräfte«. Hierzu gehören beispielsweise das Bearbeiten großer Werkstücke oder das Positionieren von Arbeitsgegenständen. Um Gefährdungen durch die Ausübung von Ganzkörperkräften zu erkennen und somit Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu reduzieren, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die Leitmerkmalmethoden neu und weiterentwickelt. In der jetzt erschienenen [baua: Praxis »Ausübung von Ganzkörperkräften«](#) wird der betrieblichen Praxis die Leitmerkmalmethode für diese Belastungsart mit wichtigen Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt.

Bei der Belastungsart »Ganzkörperkräfte« werden meist große Muskelgruppen der Arme, des Rückens, der Beine und der Füße beteiligt. Mit der Leitmerkmalmethode wird die Wahrscheinlichkeit einer Überbeanspruchung bewert-

et. Dabei folgt die Ermittlung einer Beanspruchung nach dem bewährten Vorgehen des Leitmerkmalmethoden-Inventars: Nach einem Basis-Check und einem Einstiegscreening erfolgt die Bestimmung der Dauer und weiterer Merkmale. So werden unter anderem die Höhe der Kraftausübungen, die Haltedauer sowie die Bewegungshäufigkeit ermittelt.

Ein weiteres Merkmal ist die Kraftaufwendung, bei der die Kraftverteilung zwischen Händen/Armen beurteilt wird. Ebenso werden die Körperhaltung, Ausführungsbedingungen sowie die Arbeitsorganisation und zeitliche Verteilung ermittelt. Im Anschluss erfolgen die Bewertung und Beurteilung der Ergebnisse. Abschließend sollten Gestaltungs- und Präventionsmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. Für die Arbeit mit der Leitmerkmalmethode sind keine Spezialkenntnisse und aufwendige Messungen notwendig. Lediglich eine gute Kenntnis der zu beurteilenden Arbeitsplätze wird vorausgesetzt. *Quelle: [BAuA](#)*

## Müssen Sonnenbrillen als PSA gegen UV-Strahlung regelmäßig ausgetauscht werden?

### Frage

Viele unserer Beschäftigten sind täglicher UV-Belastung ausgesetzt. Wir stellen ihnen Sonnenbrillen zur Verfügung. Müssen diese erneuert werden oder reicht eine einmalige Aushändigung?

### Antwort

Für Augen- und Gesichtsschutz als persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt grundsätzlich: Vor der Benutzung müssen Beschäftigte diese durch Sichtprüfung auf einen ordnungsgemäßen Zustand überprüfen. Ist die PSA

beschädigt oder die Schutzwirkung nicht mehr gegeben, darf damit nicht weitergearbeitet werden. Dann müssen Unternehmen neues Equipment zur Verfügung stellen. Das gilt auch für Sonnenbrillen zum Schutz vor Sonnenstrahlung bei der Arbeit. Haben diese beispielsweise blinde Flecken durch starkes Verkratzen im Sichtbereich oder ein gebrochenes Gestell, müssen sie vom Betrieb instandgesetzt oder ausgetauscht werden. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit Dr. Jürgen Winterlik, Leiter Sachgebiet Augenschutz der DGUV auf](#)*

## BMAS: Veröffentlichung arbeits(schutz)rechtlicher Empfehlungen für hybride Bildschirmarbeit

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rahmen des Programms ARBEIT: SICHER + GESUND (ASUG) umfassende [arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Empfehlungen zur Gestaltung gesunder hybrider Bildschirmarbeit](#) erarbeitet. In einer Politikwerkstatt mit über einhundert Fachexpert\*innen unterschiedlicher Disziplinen und den Sozialpartnern wurden zentrale Fragen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten diskutiert.

Der Dialog in der Politikwerkstatt »Mobile Arbeit« führte zu einem differenzierten Bild hinsichtlich Herausforderungen und Möglichkeiten hybrider Bildschirmarbeit. Deutlich wurde: Sichere und gesunde hybride Arbeit setzt sich aus einer ausgewogenen Balance von Präsenzarbeit und mobiler Arbeit zusammen. Besondere Chancen liegen in der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie in besseren Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit

Behinderungen. Auch kann hybrides Arbeiten die Wiedereingliederung nach längerer Arbeitsunfähigkeit unterstützen.

Die neue Art unseres Zusammenarbeitens stellt aber auch neue Anforderungen an alle Beteiligten. Arbeitgeber müssen faire und sichere Arbeitsbedingungen gewährleisten. Das gilt auch, wenn keine Telearbeit vereinbart wird. Gleichzeitig stellt hybrides Arbeiten besondere Anforderungen an die Beschäftigten, z. B. in Bezug auf die Selbstorganisation.

Der Diskurs in der Politikwerkstatt sowie Forschungsergebnisse zeigen: Dort wo betriebliche oder tarifvertragliche Regeln für das Arbeiten von zu Hause existieren, funktioniert hybride Arbeit gut. Regelungen sind insbesondere dann notwendig, wenn mobile Arbeit regelmäßig und in relevantem Umfang stattfindet. In diesem Fall sollten sich die Arbeitgeber mit den Beschäftigten und ihren betrieblichen Interessenvertretungen über geeignete Tätigkeiten und deren Ausgestaltung einigen. Dazu gehört auch, dass den Beschäftigten grundsätzlich und planbar ein Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung steht.



## Aufmerksam fahren, Wegeunfälle verhindern

Endlich Feierabend und nur noch ins Auto und ab nach Hause. Aber wer im Straßenverkehr nicht aufmerksam ist, wird leicht zur Gefahr für sich und andere. Das belegen über 7.000 vom Statistischen Bundesamt erhobene Unfälle mit Personenschaden wegen Unaufmerksamkeit der Fahrenden allein im Jahr 2022.

Um Gefährdungen auf Arbeits- und Dienstwegen zu reduzieren, klärt die diesjährige [Aktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrats \(DVR\) sowie der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen](#) mit verschiedenen Materialien über Aufmerksamkeitsdefizite im Verkehr und mögliche Folgen auf.

Denn neben signifikanten Ursachen für Straßenverkehrsunfälle wie fahrlässige Manöver oder überhöhte Geschwindigkeit, ist fehlende Aufmerksamkeit ein weniger offensichtlicher Grund, sagt Manfred Wirsch, Präsident des DVR. Unaufmerksam wird man durch Müdigkeit – aber ebenso verantwortlich für Unfälle sind Alkohol, Drogen,

Im Ergebnis der Politikwerkstatt »Mobile Arbeit« ist ein Handlungsrahmen mit arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Empfehlungen für gute hybride Bildschirmarbeit entstanden. Bis eine mögliche europäische Regelung wirksam wird, bilden diese [Empfehlungen](#) den Handlungsrahmen für die betriebliche Praxis zur Gestaltung sicherer und gesunder hybrider Bildschirmarbeit. Davon unberührt gelten die allgemeinen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes.

Die Entwicklung hybrider Arbeitsformen in Deutschland ist nicht abgeschlossen. Vielmehr ist dies ein Prozess, in dem sowohl Unternehmen als auch Arbeitnehmer\*innen lernen. Das BMAS wird diese Entwicklungen im Blick behalten und überprüfen, ob und welche Anpassungen notwendig sind. *Quelle: [BMAS](#) (geändert und gekürzt)*

Zum Thema Hybrides, Ortsflexibles, Multilokales Arbeiten hat die BAuA eine Fachveranstaltung abgehalten und nun die Ergebnisse in einer [Zusammenfassung](#) veröffentlicht.

Medikamente oder ganz einfach Ablenkung, etwa durch den Blick aufs Smartphone.

Die Kernforderungen der Schwerpunktaktion 2024 zum Thema Aufmerksamkeitsdefizite lauten:

- Eine Fahrt nur körperlich und geistig fit antreten
- Bei Anzeichen für jegliche Einschränkungen, Fahrt sofort unterbrechen...
- ...und wenn möglich eine andere Person weiterfahren lassen.
- [Alkohol und Drogen](#) sind im Straßenverkehr tabu. Medikamenteneinnahme nur gut informiert.

Für Schulungen oder als Informationsmaterial stellt der DRV [Arbeitsblätter, eine Präsentation und mehrere Videos](#) bereit. Das Gelernte kann online direkt bei einem [Quiz mit Gewinnspiel](#) überprüft werden. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*



## Berufskraftfahrerqualifikation – Kabinettsbeschluss zu fremdsprachigen Prüfungen

Die Bundesregierung hat eine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) auf den Weg gebracht. Mit einem Kabinettsbeschluss am 22. Mai 2024 wurde u. a. beschlossen, die Ukraine in Anlage 11 der FeV aufzunehmen. Damit ist zukünftig dauerhaft die Umschreibung von ukrainischen Führerscheinen ohne Prüfung möglich. Weiters wird in der BKrFQV die Möglichkeit von fremdsprachigen Prüfungen in der beschleunigten Grundqualifikation vorgesehen. Die Prüfung bei der IHK soll in den Sprachen Englisch,

Hocharabisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch zugelassen werden. In der 35-stündigen BKF-Weiterbildung sollen darüber hinaus auch bis zu 12 Stunden als digitaler Unterricht zugelassen werden. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnungen ist allerdings erst im Herbst dieses Jahres zu rechnen. Der Verordnungsentwurf kann unter [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) (Stichworte: Menü, Bundesregierung, Kabinetts Themen, Kabinettsitzungen im Überblick) heruntergeladen werden. *Quelle: IHK Ulm*

## Cannabiskonsum im Straßenverkehr

Nach der teilweisen Cannabis-Legalisierung für Erwachsene hat der Bundestag am 6. Juni beschlossen, dass für den Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) am Steuer ein höherer Grenzwert gilt. Wie bei der Promille-Grenze für Alkohol gilt nun auch für Cannabis ein Grenzwert, ab dem Autofahrerinnen und Autofahrern Strafen drohen.

Ab einer Konzentration von 3,5 ng THC/ml Blutserum drohen ein Bußgeld von 500 Euro, zwei Punkte sowie ein Monat Fahrverbot. In Kombination mit Alkohol muss man mit einem Bußgeld von 1000 Euro rechnen. *Quelle: [BG RCI Vision Zero Newsletter 2/2024](#)*

## BG RCI: Gefahrstoffvideos

Gefahrstoffe gibt es fast überall, und die von ihnen ausgehenden Gefährdungen sollten nicht unterschätzt werden. Eine gute Gefährdungsbeurteilung hilft dabei, diesen Gefährdungen zu begegnen, um sicher mit ihnen arbeiten zu können und die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Auf den Seiten der BG RCI werden Ihnen in kurzen Videos ein paar Kniffe, Tricks und Details zu den Schritten der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erläutert. *Quelle: [BG RCI](#) (geändert)*